

Arbeitsrecht (Nr. 228/2004)

BETRIEBSFRIEDEN: Eine Gewaltaussage muß kein Kündigungsgrund sein

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg entschied:

Betriebe haben ein legitimes Interesse, daß ihr Image von dem eigenen Personal nicht beschädigt wird, die Mitarbeiter haben aber auch ein Anrecht auf freie Meinungsäußerung.

Daß dabei die Grenzen fließend sind, beweist ein aktuelles Urteil zum Kündigungsrecht. Ein Krankenhaus durfte einen aus dem Libanon stammenden Arbeitnehmer nicht entlassen, obwohl dieser im Anschluß an die Terroranschläge vom 11. September 2001 im Beisein von Kollegen geäußert hatte: „Die Anschläge sind zu begrüßen, damit die Amerikaner wissen, wie Krieg im eigenen Land ist. Hierfür sind noch viel zu wenige Menschen umgekommen.“

Diese Aussage hatte der Arbeitgeber als Kündigungsgrund genannt, weil die menschenverachtende Gesinnung das Image des Arbeitgebers beschädige und amerikanische Patienten in der Klinik abgeschreckt würden. Das Arbeitsgericht sah jedoch keine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens, die Voraussetzung für eine

Kündigung wäre. Die Begründung der Klinikleitung für die Entlassung sei „zu abstrakt“, hieß es im Urteilstext.

**Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Nürnberg
vom 13.1.2004**

Aktenzeichen : 6 Sa 128/02

**Veröffentlicht: Personalmagazin Nr. 4/2004
Seite 33**

06.07.2004